ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1972

zur Gewährung eines Zuschusses nach Artikel 125 EWGV aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für vom „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 71.006, 71.032, 71.069, 71.121, 72.001)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(72/498/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 (1) zur Durchführung des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich Belgien hat mit seinen Anträgen vom 22. März, 1. Juni, 4. Oktober und 22. Dezember 1971 und 19. Januar 1972 um den in Artikel 125 des Vertrages vorgesehenen Zuschuß zu Ausgaben für Berufsumschulungs- (beantragter Betrag 73 930 306 bfrs) und Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag 5 296 bfrs) gebeten.

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 wird dieser Zuschuß für Maßnahmen gewährt, die vor dem 1. Mai 1972 — dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung — begonnen und vor Ablauf des zu diesem Zeitpunkt laufenden Kalenderhalbjahres abgeschlossen worden sind. Dabei sind die Anträge auf Zuschuß an Hand der Verordnung Nr. 9 des Rates vom 25. August 1960 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (4), sowie der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu prüfen.

Die obigen Anträge des Königreichs Belgien betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter der Aufsicht und auf Kosten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen. Die vorgenannte Körperschaft ist durch die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (5) in dieses Verzeichnis aufgenommen worden.

Die Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 26. März 1971 einschließlich beendigt oder durchgeführt wurden, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung, die gemäß den Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (6) erfolgten, haben ergeben, daß die Anträge den vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen, so daß der gemäß Artikel 125 des Vertrages aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß 73 930 306 bfrs + 5 296 bfrs, also 73 935 602 bfrs, beträgt.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 1. Dezember 1972 aus den vorstehenden Gründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" für Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 26. März 1971 einschließlich beendigt oder durchgeführt wurden, entsprechen in der Höhe eines Betrages von 73 935 602 bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(4) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(5) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.
(6) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Artikel 2

Der gemäß Artikel 125 des Vertrages als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zugunsten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" zu leistende Betrag wird somit auf 73 935 602 bfrs (1 478 712,04 RE) festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert:

1. Berufsumschulungsmaßnahmen 73 930 306 bfrs (1 478 606,12 RE)

2. Umsiedlungsmaßnahmen 5 296 bfrs (105,92 RE).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT